

**Anlage 2b – Vereinbarung einer Bausummenobergrenze gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 2. Alt. (Beschaffensvereinbarung des Fachplanerwerks nach Vorliegen aller Ausschreibungsergebnisse)**

zum Fachplanervertrag über Leistungen für Technische Ausrüstung vom .....

Bauherr	Fachplaner

Objekt/ Maßnahme(n)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren nach Vorliegen aller Ausschreibungsergebnisse (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 HOAI) mit dem Bauherrn die Festlegung einer Bausummenobergrenze (Limit) als **B e s c h a f f e n h e i t** des Fachplanerwerks. Bereits im Rahmen vom § 55 Abs. 1 Nr. 3 HOAI ist durch den Fachplaner zu diesem Zweck für den Bauherrn eine erste Kostenberechnung vorbereitend vorzunehmen.

(2) Die Bausummenobergrenze (Limit) wird auf Baugesamtkosten brutto unter Einschluss von Baunebenkosten auf

€ \_\_\_\_\_

hiermit gemäß Abs. 1) dieser Anlage vereinbart.

(3) Diese vereinbarte Bausummenobergrenze (Limit) ist vom Fachplaner zu beachten und einzuhalten; er hat gegenüber sämtlichen Baubeteiligten durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird. Dem dient auch eine durchgängige Bauüberwachung und Kostenkontrolle durch den Fachplaner sowie eine Kostenübersicht nach Gewerken.

(4) Bei verteuernenden Sonder- und Änderungswünschen des Bauherrn ist der Fachplaner verpflichtet, den Bauherrn über anfallende Mehrkosten und damit die Überschreitung der Baukostenobergrenze (Limit) unverzüglich vor weiterer Kosten auslösender Beauftragung und Bauausführung aufzuklären.

(5) Im Rahmen einer teureren Ausführung aus künstlerischen, insbesondere ästhetischen Gründen hat der Fachplaner vorab vor Kosten auslösender Beauftragung und Bauausführung den Bauherrn über eine Verteuerung aufzuklären und seine Zustimmung umgehend einzuholen.

(6) Wird eine Überschreitung der Bausummenobergrenze erkennbar, so hat der Fachplaner sie dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge zur Kostenreduzierung zu machen und die Zustimmung des Bauherrn für die weitere Durchführung des Bauvorhabens einzuholen. Auch hat der Fachplaner die Auswirkungen auf

Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen und dazu ebenfalls seine Vorschläge an den Bauherrn zu unterbreiten.

(7) Nachträge hat der Fachplaner unter Beachtung der Bausummenobergrenze für das Bauvorhaben insgesamt auf ihre Erforderlichkeit und Preismehrung zu prüfen. Bei einer vom Fachplaner zu vertretenden Überschreitung dieser mit dem Bauherrn vereinbarten Bausummenobergrenze haftet der Fachplaner dem Bauherrn.

(8) Ein wichtiger Grund gemäß § 13 Abs. 4 liegt auch vor, wenn der Fachplaner die vereinbarte Bausummenobergrenze schuldhaft nicht einhält.

**Der Bauherr:**

Vorsitzender/Stellvertretender  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes:

\_\_\_\_\_

Mitglied Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_

Mitglied Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_

**Der Fachplaner:**

\_\_\_\_\_

Stempel

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vom Bauherrn abgegebenen vorstehenden Willenserklärungen werden hiermit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 13 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt:

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Siegel

- Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg -